

**TOP II.2**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	10.05.2021	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021/2022**

Vorlage Nr.: 20213394

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Dem Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2021/2022 wird zugestimmt.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushaltsplan 2021 im Budget 3-15 angemeldet. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates und der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den Nachtragshaushaltsplan 2021.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.09.2019 das Kitazukunftsgesetz mit einigen grundlegenden Änderungen beschlossen.

Einige wenige Änderungen sind bereits in Kraft getreten, so z.B. die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

Am 01.07.2021 tritt das neue Kindertagesstättengesetz vollumfänglich in Kraft mit folgenden Veränderungen:

- Umstellung auf das neue Personalisierungssystem,
- der Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von Montag bis Freitag von regelmäßig durchgehend sieben Stunden,
- die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze,
- die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung,
- der neue Kita-Beirat und
- das Sozialraumbudget.

Mit dem Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung gefunden und bereitgehalten werden müssen.

Weiterhin können Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres (U2), Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2) und Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Schulkinder) in den Kitas betreut werden.

Diese Veränderungen waren Grundlage für Begehungen in allen Kitas gemeinsam mit dem Landesjugendamt um räumliche und pädagogische Voraussetzungen anzuschauen und eine Planung für die Zeit ab 01.07.2021 vorzunehmen. Die Coronapandemie hat dies wesentlich erschwert, in einigen Kitas konnten nur virtuelle Begehungen durchgeführt werden.

Alle Leitungskräfte und Träger waren im Rahmen von Stadtteilgesprächen eingeladen, die Bedarfe ihrer Kitas im Bereich des Angebots (U2, Ü2 und Schulkinder) sowie der Betreuungszeiten zu benennen.

Nach § 19 KiTaG gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe jährlich zu erstellen und zu veröffentlichen.

Einen Teilbeschluss auf dieser Grundlage hat der JHA bereits am 18.03.2021 gefasst.

Alle Daten der Bedarfsplanung, die bisher durch jährliche Einzelbeschlüsse des JHA fortgeschrieben wurden, wurden nun in einem Bedarfsplan zusammengeführt, der die Situation in den Kitas in Ludwigshafen ab 01.07.2021 für das Kindergartenjahr 2021/2022 beschreibt.

Anmerkung zum Beschluss des JHA am 18.03.2021:

Die Kita-Leitungen haben mittlerweile mit allen Eltern der Bestandskinder gesprochen. In den Kitas, in denen sich die Betreuungszeiten verändern, benötigen insgesamt 179 Kinder eine Betreuung nach den bisherigen Betreuungszeiten. Diese Betreuungszeiten werden gemäß Vorlage an den Jugendhilfeausschuss vom 18.03.2021 den Bestandskindern weiter angeboten und personalisiert.